

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreispaltige Corpuzzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger besezt.

No. 113.

Donnerstag, den 24. September

1896.

Bekanntmachung.

Er. Excellenz der Königlich Sächsische Generalleutnant und Divisions-Kommandeur von Raab im Namen der Ihm unterstellten Truppen der 23. Division hat mich beauftragt, den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken des hiesigen Bezirkes für die Freundlichkeit und Bereitwilligkeit, mit welcher während der diesjährigen militärischen Übungen die Einquartierung durchweg aufgenommen worden ist, den wärmsten und aufrichtigsten Dank zu übermitteln.

Diesem Auftrage komme ich hierdurch gern nach.
Meissen, am 19. September 1896.

Amtshauptmann von Schroeter.

Bekanntmachung,

die Vergütungen für Militärleistungen betreffend.

Die Herren **Gemeindevorstände** und **Gutsvorsteher** des hiesigen Bezirkes werden hierdurch angewiesen, die von den einquartiert gewesenen Truppentheilen den Gemeinden resp. Rittergütern angefallenen **Quartier-, Fournage- und Verspann-Beschreibungen** behufs Aufstellung der Liquidationen über die zu gewährenden Vergütungen, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, ungesäumt anher einzureichen.

Meissen, am 16. September 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Schroeter.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 fg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarkortes Meissen im Monate **August d. J.** festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate **September d. J.** an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschfornage beträgt

7 Mark 56 Pf. für 50 Kilo Hafer,
3 " 50,7 " " 50 " Heu,
2 " 22,6 " " 50 " Stroh.

Meissen, am 21. September 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Schroeter.

Der deutsch-russische Zollkonflikt.

Die schon vor einiger Zeit aufgetauchten Gerüchte über eine beabsichtigte oder sogar bereits im Werke befindliche Zollerschwerung seitens Russlands gegenüber einer Reihe bestimmter Waaren deutscher Herkunft haben rasch ihre Bestätigung gefunden. Wie letzter Tage aus Petersburg gemeldet wurde, hat die russische Zollverwaltung mittels Circulars vom 3. September angeordnet, daß künftig Taschentücher jeder Art aus Leder, feiner Wasserwieser, porzellanähnliche Knöpfe, buntfarbige Glasperlen auf Holz und Celluloidwäse einer durchweg höheren Versteuerung zu unterliegen haben, als sie bisher den genannten Waarengattungen zugestanden worden war. Nun bestimmt allerdings der deutsch-russische Handelsvertrag, daß Russland keine Zollhöherungen gegen Deutschland allein annehmen darf, die russischen Tarifänderungen würden sich demnach gegen das Ausland überhaupt richten. Aber die Tarifartikel, welche von den neuen Anordnungen der russischen Zollverwaltung zu leiden haben, kommen doch hauptsächlich aus Deutschland, es ist daher ohne Weiteres klar, daß die neuen Zollplacereien Russlands ihre Spitze in erster Linie gegen den deutschen Nachbar kehren. Außerdem erhält dies noch aus anderen Tarifänderungen, welche das russische Circular verfügt und die ebenfalls vor Allem auf Erschwerung der deutschen Einfuhr zielen. Was aber die russischen Tarifänderungen für die hiervon betroffenen deutschen Industriezweige zu bedeuten haben, dies geht schon aus dem einen Beispiel hervor, daß von nun ab der Zoll für seine Lederwaaren zwei Rubel anstatt wie bisher nur 70 Kopeken betragen soll. Da der Werth der Einfuhr deutscher Taschentücher nach Russland im Jahre 1895 1,330,000 Mark betrug, so begreift es sich, wie außerordentlich drückend die verfügte außerordentliche Zollhöherung von 70 Kopeken auf beinahe den dreifachen Satz gerade für diese blühende deutsche Spezialindustrie werden muß.

Was nun die Ursachen dieser auffälligen Veränderung in der Haltung der russischen Zollpolitik gegenüber Deutschland anbelangt, so läßt sich hierüber noch kein bestimmtes Urtheil fällen. Vielfach wird gemuthmaßt, daß die neuen russischen Zollhöherungen als ein Ausfluß der Verstimmung in den Petersburger Regierungskreisen über verschiedene zollpolitische Maßnahmen Deutschlands gegenüber Russland zu betrachten seien. Aber das Einfuhrverbot für russisches Vieh u. s. w., was hierbei höchstens in Betracht kommen könnte, ist doch in seinen wesentlichen Theilen schon längst vor Abschluß des deutsch-russischen Handelsvertrages, in einzelnen Punkten schon in den siebziger Jahren, bestanden, ohne daß bislang von russischer Seite sonderlich hierüber geklagt worden wäre. Eigentlich ist nur die verfolgte Herab-

setzung der Zahl der zur Einfuhr nach Oberschlesien zugelassenen Schweine aus Russland neueren Datums; es wäre aber seltsam, wenn lediglich letztere Maßnahme die umfassenden zollpolitischen Gegenmaßnahmen Russlands hervorgerufen haben sollte. Außerdem jedoch ist daran zu erinnern, daß in der Zeit unmittelbar nach Aufhebung des deutschen Verbotssystems für russische Wertpapiere allgemein die Herabsetzung des russischen Zolles auf Lederwaaren, Celluloidwäse u. s. auf die seitdem gültig gewesenen Sätze erfolgte; wenn also diese Zollermäßigungen wirklich eine Gegenleistung Russlands für die Befreiung des deutschen Lombardeverbois bedeuten sollten, so ist schwer begreiflich, wie jetzt ein russisches Zollcircular derartige Vereinbarungen einfach bei Seite schieben konnte.

Jedenfalls herrscht auf Seiten der deutschen Regierung nicht die Neigung vor, die neuen russischen Zollschereien ruhig hinzunehmen. Ob ein Versuch deutscherseits unternommen worden ist, dieselben wieder rückgängig zu machen, mag dahingestellt bleiben, offenbar verspricht man sich aber in den Berliner Regierungskreisen von diplomatischen Vorstellungen in Petersburg wegen dieser Angelegenheit wenig Erfolg. Denn wie bestimmt verlautet, ist in der Unterredung, welche der Reichskanzler Fürst Hohenlohe kurz vor seiner neuerlichen Abreise nach St. Petersburg mit dem Reichsschatzsekretär Grafen Poladowsky hatte, die Frage einer Wiederherstellung des Verbotes der Einfuhr russischer Staatspapiere erörtert worden, welche Maßnahme sicherlich als die Antwort auf die neuen russischen Tarifmaßnahmen zu betrachten wäre. Offenlich stünde jedoch dann wenigstens zu erwarten, daß dieser wirtschaftliche Konflikt zwischen Deutschland und Russland in rein politischer Beziehung ohne Folgen bleiben würde.

Tagesgeschichte.

Am Dienstag hat der Czar auf seiner Reise nach dem Westen die britische Küste betreten; hier gilt sein Besuch nicht dem Lande und noch weniger dem englischen Volke, sondern lediglich seinen nahen Verwandten und so sind denn auch englische Korporationen und Vereine, die dem Czaren einen feierlichen Empfang bereiten wollten, von zuständigen Seite darauf hingewiesen worden, daß die Anwesenheit des Beherrschers von Russland einen rein privaten Charakter tragen werde. Hierin unterscheidet sich dieser Theil der Reise des Czaren wesentlich von den Besuchen in Wien und Breslau, die bekanntlich des politischen Beigeschmackes nicht ganz entbehrt haben. Die jetzige Stellung Russlands zu England trägt nicht wenig dazu bei, daß von einer Freundschaft beider Nationen nicht die Rede sein kann. Hierüber äußern die „N. N.“ zutreffend: „Wenn der Czar dem englischen Reiche wenig

Wohlwollen entgegenbringt, so wird man seinen Empfindungen die Berechtigung nicht verweigern können. Es sind nicht nur die sachlichen Interessengegenstände zwischen Russland und England, die ein wohlwollendes Gefühl gegen die Engländer in einem patriotischen Russen nicht aufkommen lassen, es ist auch das persönliche Verhalten der englischen Staatsmänner, das den Czaren verstimmen muß. Kaiser Nikolaus II. ist ein Freund des Friedens, englische Unterthanen aber suchen seit Jahr und Tag Unruhen zu entfesseln, wohlweislich überall da, wo sie entweder sich einer unzweifelhaften Ueberlegenheit erfreuen oder wo sie hoffen dürfen, daß andere Nationen den Kampf anstragen müßten, während sie selbst vergnügt zusehen könnten. Die erstere Methode verfolgen sie in Südafrika und im Sudan, die letztere suchen sie im Orient anzuwenden. Durch die englischen Machenschaften im Orient wird aber nicht nur das persönliche Empfinden des Czaren verletzt, sondern der Monarch ist sich auch darüber im Klaren, daß sie dem Zwecke dienen, die Aufmerksamkeit und Kraft Russlands am Schwarzen Meere festzulegen, damit sie nicht am Stillen Ocean und am persischen Golf verwendet werden kann. Hier, in Asien, sind Russland und England viel mehr Gegner, als in Europa; hier kreuzen sich ihre Interessen überall, in Japan nicht minder wie in China, und in Afghanistan nicht weniger als in Persien. Hier kann es zwischen den beiden großen Völkern, welche die Suprematie über Asien anstreben, sich immer nur um ein Hin- und-Herziehen des Kampfes, nie aber um einen christlichen Frieden oder um eine freundschaftliche Verständigung handeln. Es zeugt von gründlicher Verkenntung der Sachlage, wenn in England dafür agitirt wird, den Czaren zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen die Türkei zu veranlassen. Wenn wirklich die thörichte und von einer übertriebenen Agitation eingegebene Adresse an den Czaren, zu deren Unterzeichnung mit den Worten aufgefordert wird: „Schließen Sie sich der Denkschrift Nord-Englands an den Czaren von Russland an und hemmen Sie das Bergießen christlichen Blutes!“ — Wenn wirklich diese Denkschrift dem Czaren überreicht werden sollte, so würde sie das Gegentheil von dem erreichen, was sie bezweckt.“

Die „Berl. Pol. Nachr.“ schreiben: „An der vielfach auftauchenden Behauptung, daß betreffs der Konversion der vierprozentigen Reichs- und Staatsanleihen alles noch in der Schwebe sei, mag soviel richtig sein, daß im Einzelnen die letzte Entscheidung noch aussteht. Dies ist, wenigstens was die Form anlangt, sogar sehr wahrscheinlich, ebenso wie es als sicher gelten kann, daß die betreffenden Gesetzesentwürfe ausgearbeitet sind. Es ist nicht anzunehmen, daß die Angelegenheit noch längere Zeit unentschieden bleiben kann. Der Stand der vierprozentigen Papiere